

Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Langen

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziffer 6 und 93 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.05 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. I S. 394) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 4 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 14.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 03.12.1987 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Langen beschlossen, die nach Änderungsbeschlüssen vom 05.12.1991, 30.03.1995, 25.05.2000 und 7.12.2006 wie folgt lautet:

§ 1 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der von der Stadt zur Verfügung gestellten Obdachlosenunterkünfte ist eine Nutzungsentschädigung als öffentlich-rechtliche Gebühr zu entrichten. Diese setzt sich zusammen aus der Benutzungsgebühr (§ 3), der Betriebskostenerstattung (§ 4) und dem Auslagenersatz (§ 5).

§ 2 Entstehen der Gebührenpflicht, Zahlungspflichtige/r

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag der Einweisung bzw. Benutzung der zugewiesenen Unterkunft, im Falle des Auslagenersatzes gemäß § 5 mit der Handlung oder Maßnahme, die den zu ersetzenden Aufwand verursacht.
- (2) Zahlungspflichtig ist die in der Einweisungsverfügung genannte Person.
- (3) Mehrere zusammen in eine Unterkunft eingewiesene Personen haften als Gesamtschuldner.
- (4) Neben der eingewiesenen Person gemäß Ziffer 2 und 3 haftet als Gesamtschuldner/ in, wer die Unterkunft dauernd benutzt, ohne eingewiesen zu sein.

§ 3 Benutzungsgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage der Benutzungsgebühr sind Art, Ausstattung und Nutzfläche der zugewiesenen oder benutzten Räume.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt für die städtischen Obdachlosenunterkünfte Sehretstr. 8 und Zimmerstr. 8 7,00 Euro/m² Nutzfläche.

§ 4 Betriebskostenerstattung

- (1) Als Betriebskosten gelten die Kosten gemäß Betriebskostenverordnung in der Neufassung vom 01.01.2004 (BGBl. 2003 Seite 2346), insbesondere die Kosten für Strom, Gas, Wasser (sofern diese nicht durch Zählereinrichtungen für die zugewiesenen Räume festgestellt und direkt mit der Stadtwerke Langen GmbH abgerechnet werden), Brandversicherung, Grundsteuer, Kanal, Straßenreinigung, Schornsteinfeger, Treppenhausbeleuchtung, Hausreinigung, Schneebeseitigung, Ungezieferbekämpfung, Gemeinschaftsantenne, Hausmeister, Gartenpflege und Müllabfuhr.
- (2) Die Kosten für Strom, Gas und Wasser werden nach dem tatsächlichen Verbrauch ermittelt und auf die Zahlungspflichtigen nach dem Verhältnis der Nutzfläche der zugewiesenen Unterkunft zu der Gesamtfläche der jeweils von einem Anschluss versorgten Unterkünfte erhoben, sofern sie nicht durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden. Die Stadt ist berechtigt, hierfür eine monatliche Vorauszahlung zu erheben und die Kosten jährlich einmal abzurechnen.
- (3) In den Unterkünften Sehretstr. 8 und Zimmerstr. 8 betragen die Betriebskosten gem. Abs. 2 7,00 Euro/m² Nutzfläche pro Monat.

§ 5 Auslagenersatz

Werden aus Anlass der Unterbringung und des Nutzungsverhältnisses besondere Auslagen notwendig, insbesondere Renovierungskosten und Reparaturkosten für von dem/der Benutzer/in verursachte Schäden, Umzugskosten und Umsetzungskosten, Kosten für die Unterbringung von Mobiliar, so sind diese von dem/der Zahlungspflichtigen zu erstatten.

§ 6 Teilbeträge, Abwesenheit

- (1) Wird die Nutzungsentschädigung für Zeiträume von weniger als einem Monat erhoben, so wird für jeden Tag der Inanspruchnahme ein Dreißigstel der Nutzungsentschädigung berechnet.
- (2) Vorübergehende Abwesenheit von der Obdachlosenunterkunft entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Nutzungsentschädigung für den laufenden Monat zu entrichten.

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr und die Betriebskostenpauschale sind zum 3. Werktag eines jeden Monats im voraus fällig und an die Stadtkasse Langen unter Angabe der Unterkunft zu entrichten.
- (2) Nachzahlungen aus Veranlagungen und Betriebskostenabrechnungen sind binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig und an die Stadtkasse Langen zu entrichten. Das gleiche gilt für den Auslagenersatz.
- (3) Rückständige Beträge unterliegen der Einziehung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 8 Rechtsbehelfe

Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langen, den 04. Dezember 1987

Der Magistrat der Stadt Langen

Kreiling
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 11.12.1987 öffentlich bekannt gemacht.

	Beschluss der Stadtverordneten- versammlung vom (Ausfertigung)	Veröffentlicht in der Langener Zeitung am	Inkrafttreten am
1. Änderung	05.12.1991	13.12.1991	01.01.1992
2. Änderung	30.03.1995	31.03.1995	01.04.1995
3. Änderung	25.05.2000	01.06.2000	02.06.2000
4. Änderung	07.12.2006 (11.12.2006)	15.12.2006	01.01.2007